Alle in dieser Entscheidung erfaßten Tarifnummern sowie die Tarifnummern, für die das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande bereits gemäß Artikel 26 die Ermächtigung erhalten haben, die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs für einen Zeitraum aufzuschieben, der den in dieser Entscheidung vorgesehenen Zeitraum ganz oder teilweise deckt, betragen höchstens 5 v. H. des Wertes der Einfuhren dieser Mitgliedstaaten aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande mit Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. August 1966 erteilte Ermächtigung, für die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten und aus dritten Ländern in ihr Gebiet eingeführten Waren, die Angleichung der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich aus der vom Rat am 13. Juni 1967 erlassenen Aussetzungsentscheidung ergeben, bis zum 30. Juni 1967 aufzuschieben, wird bis zum 30. Juni 1968 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, an das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 1. August 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. August 1967,

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, die Angleichung bestimmter Zollsätze ihres Zolltarifs an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/574/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Ratsentscheidung vom 13. Juni 1967 über die teilweise Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 30. Juni 1968 [1],

gestützt auf das Schreiben vom 4. Juli 1967, mit dem die Italienische Republik die Verlängerung der ihr mit Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. August 1966 [2] erteilten Ermächtigung beantragt hat, die Angleichung bestimmter Zollsätze ihres Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben, und

in Erwägung folgender Gründe :

Die Italienische Republik müßte für eine Reihe von Waren, die Gegenstand der vorgenannten Ratsentscheidung waren, nach Artikel 23 Absatz (1) c) des Vertrages herabgesetzte Zollsätze anwenden.

Gemäß Beschluß vom 22. Mai 1963 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse wurden die Zollsätze des Zolltarifs der Italienischen Republik für die in Rede stehenden Waren an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nach besonderen Regeln, insbesondere auf der Berechnungsgrundlage des um 20 v. H. gesenkten Gemeinsamen Zolltarifs angeglichen. Um jedoch insbesondere zu vermeiden, daß die nach den vorgenannten Modalitäten durchgeführten Angleichungen der einzelstaatlichen Zollsätze an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs zu einer Senkung bestimmter einzelstaatlicher Zollsätze unter das Niveau des Gemeinsamen Zolltarifs führen, wurden in dem vorstehend genannten Beschluß besondere Bestimmungen festgelegt. Deshalb ist in Artikel 1 Absatz (2)

[1] ABl. Nr. 116 vom 17. 6. 1967, S. 2252/67.
[2] ABl. Nr. 155 vom 25. 8. 1966, S. 2839/66.

dieses Beschlusses vorgesehen, daß durch die auf der Berechnungsgrundlage des um 20 v. H. herabgesetzten Gemeinsamen Zolltarifs durchgeführte Angleichung die zur Anwendung kommenden Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife nicht unter die am Tage dieses Beschlusses geltenden Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs gesenkt werden dürfen. Mit der Entscheidung des Rates vom 13. Juni 1967 soll die beschleunigte Angleichung der einzelstaatlichen Zollsätze an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich aus den Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Mai 1962 und 22. Mai 1963 ergeben, aufrechterhalten werden, ohne damit die genannte Angleichung in dem vorstehend angegebenen Sinne zu begrenzen. Infolgedessen kann die neue Senkung, die sich aus der Entscheidung des Rates vom 13. Juni 1967 für die in dieser Lage befindlichen Waren ergibt, schwierige Anpassungsprobleme aufwerfen.

Die Herabsetzung der Zollsätze für bestimmte in dieser Entscheidung erfaßte Waren der besonders empfindlichen Wirtschaftssektoren der Italienischen Republik würde außerdem eine tarifliche Disharmonie herbeiführen, die nachteilige Auswirkungen für die Industrien des genannten Mitgliedstaats hätte.

Es muß daher anerkannt werden, daß sich die Italienische Republik in besonderen Schwierigkeiten befindet.

Die Anwendung einer abweichenden Regelung, wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung, kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. In derartigen Fällen sind die Herabsetzungen der einzelstaatlichen Zollsätze für die in Rede stehenden Waren an die Ratsentscheidung über die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 30. Juni 1968 für die gleichen Waren gebunden. Deshalb muß die gemäß Artikel 26 erteilte Ermächtigung bis zum 30. Juni 1968 befristet werden.

Die in dieser Entscheidung erfaßten Tarifnummern betragen höchstens 5 v. H. des Wertes der Einfuhren der Italienischen Republik aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen. Die Italienische Republik hat bisher keine Ermächtigung gemäß Artikel 26 erhalten, die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Tarifnummern und für einen Zeitraum aufzuschieben, der den in dieser Entscheidung vorgesehenen Zeitraum ganz oder teilweise einschließt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die der Italienischen Republik mit Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. August 1966 erteilte Ermächtigung, für die im Anhang zu dieser Entscheidung genannten und aus dritten Ländern in ihr Gebiet eingeführten Waren die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich aus der vom Rat am 13. Juni 1967 erlassenen Aussetzungsentscheidung ergeben, bis zum 30. Juni 1967 aufzuschieben, wird bis zum 30. Juni 1968 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. August 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY